



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

"Gewinnüter".

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Rappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinn Güter“ entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgebühr bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

III.

Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe“.

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe“ mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die ryches-hove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lude darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat